



**Zusatzbestimmungen zu der
Rechtsordnung / DHB und den
Zusatzbestimmungen / HVSH
HG Lauenburg / Stormarn**

im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.

Stand: 04.03.2011

Zusatzbestimmungen zu der Rechtsordnung / DHB und den Zusatzbestimmungen / HVSH

HG Lauenburg / Stormarn

im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.

Beschlossen durch den Erweiterten Vorstand der HG am 04.03.2011

Geändert:

am	in der/n Ziffer(n)	Seite(n)
22.05.2018	Zu § 25 Nr. 27, 28	6

Diese Zusatzbestimmungen treten am 01.07.2011 in Kraft, die bisherigen Bestimmungen treten mit Ablauf des 30.06.2011 außer Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Gültigkeitsvermerk	2
Inhaltsverzeichnis	3
zu § 25 Ordnungswidrigkeiten	4
zu § 27 Rechtsinstanzen	6
zu § 30 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen	6
zu § 44 Gebühren und Auslagen	7
zu § 63 Das Gnadenrecht	7

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen der HG Lauenburg / Stormarn e.V. ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Zusatzbestimmungen zu der Rechtsordnung / DHB und den Zusatzbestimmungen / HVSH

HG Lauenburg / Stormarn

im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.

zu § 25: Ordnungswidrigkeiten

Für folgende Ordnungswidrigkeiten sind nachstehende Geldbußen vorgesehen:

* laut RO/DHB

** für den Bereich der HG Lauenburg / Stormarn e.V.

- | | |
|--|------------------|
| 1. Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft (5,00 bis 1.500,00 € *) | |
| a) Erwachsenenmannschaften | 100,00 €** |
| b) Jugendmannschaften..... | 75,00 €** |
| 2. Schuldhaft verspätetes Antreten von Mannschaften und Schiedsrichtern
(5,00 - 50,00 € *) | 5,00 €** |
| 3. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der
Schiedsrichter, des Zeitnehmers, des Sekretärs, der gegnerischen Spieler
und Offiziellen oder der Zuschauer (25,00 - 5.000,00 € *) | 50,00 €** |
| 4. Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein
(50,00 - 500,00 € *) | 75,00 €** |
| 5. Spiele ohne Zustimmung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem
Landesverband angehören; Spiele von gesperrten oder gegen gesperrte
Mannschaften (10,00 - 250,00 € *) | 25,00 €** |
| 6. Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau (5,00 - 1.500,00 € *)..... | 10,00 €** |
| 7. Fehlen des Spielberichts bogens (15,00 € *) | 3,00 €** |
| 8. Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern
(5,00 - 500,00 € *) | 5,00 - 25,00 €** |

- | | |
|--|------------|
| 9. Verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen
(10,00 - 50,00 € *) | 3,00 €** |
| 10. Nichtmeldung oder verspätete Meldung von Spielergebnissen
(5,00 - 50,00 € *) | 10,00 € ** |
| 11. Fehlen von Spielausweisen; je Spielausweis (2,00 - 25,00 € *) | 3,00 € ** |
| 12. Nicht fristgerecht nachgereichte Spielausweise - je Ausweis (10,00 € *) | 10,00 € ** |
| 13. Nichtordnungsgemäßer Spielausweis (Fehlen des - aktuellen - Licht-
bildes, Vereinsstempels - auch auf dem Lichtbild, der Unterschriften usw.)..... | 10,00 € ** |
| 14. Schuldhaftes Ausbleiben von Schiedsrichtern bei Spielen oder Lehrgängen
(gilt auch für vereinsseitige Ansetzungen) (5,00 - 100,00 € *) | |
| a) 1. Nichtantreten bei Spielen | 25,00 € ** |
| b) 2. Nichtantreten bei Spielen | 35,00 € ** |
| c) 3. Nichtantreten bei Spielen | 50,00 € ** |
| d) 4. Nichtantreten bei Spielen fortlaufend | 65,00 € ** |
| e) bei Lehrgängen | 10,00 € ** |
| Diese Staffelung ist auch anzuwenden, wenn es sich bei vereinsseitiger
Ansetzung nicht um dieselben Schiedsrichter handelt. | |
| 15. Schuldhaftes Nichtantreten eines Zeitnehmers oder Sekretärs
(5,00 - 100,00 € *) | 10,00 € ** |
| 16. a) Zurückziehen einer Mannschaft nach Abgabe der schriftlichen Meldung | |
| - Erwachsenenmannschaften | 50,00 € |
| - Jugendmannschaften | 37,00 € |
| b) Zurückziehen einer schriftlich gemeldeten Mannschaft nach Versenden
des erstellten Spielplans oder Ausscheiden einer Mannschaft während der
Meisterschaftsserie (50,00 € bis zur dreifachen Höhe des Meldegeldes *) | |
| - Erwachsenenmannschaften | 75,00 € |
| - Jugendmannschaften | 37,00 € |
| c) Schuldhaftes Nichtantreten einer gemeldeten Mannschaft zu einem Turnier
(siehe Turnierbestimmungen des HVSH) | |
|(5,00 € bis zur dreifachen Höhe des Turniernengeldes *) **) | |
| 17. Unvorschriftsmäßige Spielkleidung einschließlich fehlender Brust- bzw Rückennummer
- je Spieler (1,00 - 5,00 € *) | 3,00 € ** |

- je Mannschaft und Spiel jedoch höchstens	13,00 € **
18. Mangelhaftes Ausfüllen des Spielberichts bogens durch die Vereine (1,00 - 5,00 € *)	3,00 € **
19. Nichtbeachtung der Bestimmungen über internationale Spiele (50,00 - 2500,00 € *)	25,00 - 150,00 € **
20. Fehlende, unrichtige oder unvollständige Abrechnung je Vorfall	5,00 - 250,00 € **
21. Nichtauszahlung von Schiedsrichterspesen	10,00 € **
22. Nichtbeachtung der Bestimmungen des DHB, HVSH über Freundschaftsspiele / Turniere	10,00 € **
23. Fehlen des Betreuers einer Jugendmannschaft (5,00 - 50,00 € *)	5,00 € **
24. Nichtmeldung der geforderten Zahl an Schiedsrichtern pro Schiedsrichter	75,00 € **
25. Nicht fristgerechte Herausgabe eines Spielausweises nach Vereinsabmeldung (20,00 - 250,00 €)	5,00 - 50,00 € **
26. Nichteinhaltung von Terminen, die durch Vorstände, Spielleitende Stellen oder andere Verwaltungsinstanzen sowie durch die Rechtsinstanzen (außer § 54 RO / DHB) gesetzt wurden.	10,00 € **
27. Nichtbetreuung eines neu ausgebildeten Schiedsrichters / Gespanns durch den namentlich gemeldeten Paten	
1. Nichtbetreuung bei einem Spiel	25,00€
2. Nichtbetreuung bei einem Spiel	35,00€
3. Nichtbetreuung bei einem Spiel	50,00€
4. Nichtbetreuung bei einem Spiel fortlaufend	65,00€
28. Nicht fristgerechtes Einreichen eines Bewertungsbogens durch einen Schiedsrichterpaten / neu ausgebildeten Schiedsrichter (Frist: innerhalb einer Woche nach dem betreffenden Spiel)	
a) 1. Mal	10,00€
b) 2. Mal fortlaufend	20,00€

Wenn im Einzelfall die Geldbußen den Betrag von 25,00 € nicht übersteigen, können diese in einer sogenannten "Kleingeldbußenliste" zusammengefasst werden, die mindestens einmal pro Spielserie den betroffenen Vereinen zuzustellen ist. Eine Gebühr wird dafür nicht erhoben.

zu § 27: Rechtsinstanzen

siehe HVSH – Zusatzbestimmungen

zu § 30: Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

siehe HVSH – Zusatzbestimmungen

zu § 44 Gebühren und Auslagen

Bei

- | | |
|--|---------|
| a) Einsprüchen gegen Bescheide der Verwaltungsinstanzen oder der Spielleitenden Stellen (z.B. Sperren außerhalb der automatischen Sperren, Geldstrafen oder Geldbußen <u>über 50,00 €</u> , Anordnung einer Spielaufsicht, Spielwertungen u.a.) | 40,00 € |
| b) Einsprüchen gegen Bescheide der Verwaltungsinstanzen oder der Spielleitenden Stellen über Geldstrafen oder Geldbußen <u>bis 50,00 €</u> (einschließlich), Angelegenheiten von geringerer Bedeutung (geschätzter Wert bis 50,00 €) u.a. | 15,00 € |

Anmerkung :

Die Rechtsbehelfsgebühr für Verfahren bei dem Kreissportgericht im Übrigen beträgt 40,00 € (HVSH - Zusatzbestimmungen).

zu § 63: Das Gnadenrecht

Für die Ausübung der Gnadenrechts im gesamten Bereich des HVSH ist ausschließlich der Geschäftsführende Vorstand des HVSH zuständig.

Gnadengesuche sind nur in den Fällen zulässig, die von Rechtsinstanzen rechtskräftig entschieden worden sind. Die HVSH - Zusatzbestimmungen sind zu beachten.